

Miesbach, Januar 2013

Haben Sie Ihre Abwasseranlage schon überprüft?

Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen,

Ihr Abwasser wird über Ihre Grundstücksentwässerungsanlage und Ihren Grundstücksanschluss in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Diese führt es schließlich zur Reinigung in die Verbandskläranlage Miesbach des ZAS.

Bei der Abwasserableitung ist sicher zu stellen, dass kein Schmutzwasser aus dem Leitungsnetz austritt und dann möglicherweise das Grundwasser verunreinigt. Die mit dem Betrieb undichter Entwässerungsanlagen verbundenen Einwirkungen auf das Grundwasser können – auch bei fahrlässigem Handeln – eine Straftat nach § 324 StGB (unbefugte Gewässerverunreinigung) oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG (unerlaubte Gewässerbenutzung) darstellen. Ebenso zu unterbinden ist, dass umgekehrt Grundwasser in das Abwasserleitungsnetz eintritt und damit Kanalnetz und Kläranlage mit sog. Fremdwasser hydraulisch belastet werden. Dies beeinträchtigt die Kapazität des Kanalnetzes, beeinflusst die Reinigungsleistung der Kläranlage und verursacht unnötige Kosten. Die Ortskanalisation der Verbandsgemeinden wurde längst mit einer Kamera untersucht und es werden seit einigen Jahren schadhafte öffentliche Kanäle saniert. Die Millioneninvestitionen der Kommunen in die Sanierung ihrer Kanalnetze führen aber nur zu einem beschränkten Erfolg, so lange der private Teil des Abwassersystems weiterhin undicht ist.

Für Ihre Grundstücksentwässerungsanlage inklusive Ihres Grundstücksanschlusses bis zur Anschlussstelle am Ortskanal sind Sie selbst verantwortlich. Dieser private Teilbereich der Abwasserableitung muss von Ihnen deshalb wiederholt auf Zustand bzw. Dichtheit überprüft werden. Ein erstmaliger Dichtigkeitsnachweis mittels Druckprüfung wird vom ZAS grundsätzlich im Rahmen der Neuerstellung, bei baulichen Veränderungen sowie bei Nutzungsänderungen auf dem Grundstück, die irgendeinen Einfluss auf Entwässerungseinrichtungen haben können, vom Grundstückseigentümer gefordert. Von bestehenden Anwesen wird bei erstmaligem Anschluss an die Kläranlage des ZAS auch eine Druckprüfung gefordert. Unabhängig davon müssen von jedem Eigentümer sämtliche im Erdreich verlegten Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser turnusmäßig, nun alle 20 Jahre, eigenverantwortlich zumindest mittels einer Kamerabefahrung auf Bauzustand und Funktionsfähigkeit untersucht werden. Dies gilt auch für Regenwasserleitungen, die mit einem öffentlichen Mischwasserkanal verbunden sind. Unvollständig durchgeführte Untersuchungen sind unabhängig von den angegebenen Prüffristen für Wiederholungsprüfungen bezüglich der nicht geprüften Abschnitte entsprechend zu vervollständigen. Dies gilt beispielsweise auch für nicht untersuchte Leitungen unter der Bodenplatte. Die Fachfirma hat für die Ausführung dieser Arbeiten die ATV, ATV-DVWK bzw. DWA-Merkblätter (M143 und M149) und die DIN-Normen (DIN EN 13508 Teil 2) zu berücksichtigen. Alternativ zur Kamerabefahrung kann immer auch eine Druckprüfung von einer Fachfirma durchgeführt werden. Für die Überprüfungen (Druckprüfung oder Kamerabefahrung) gelten die im Merkblatt des ZAS „Regeln für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt einer Grundstücksentwässerungsanlage“ festgelegten Zeitintervalle (Auszug daraus s. Rückseite). Bitte beachten Sie hier die anderen Prüfbedingungen für Grundstücksentwässerungsanlagen, die zur Ableitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser dienen oder die in Wasserschutzgebieten liegen. Die Verpflichtung zur Überprüfung besteht nach § 61 Abs. 2 WHG zwingend für alle Eigentümer und ist in der Entwässerungssatzung (EWS) unter § 12 in Verbindung mit dem genannten ZAS-Merkblatt festgelegt. EWS und Merkblatt können beim ZAS oder bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden und im Internet auf der ZAS-Webseite unter der Rubrik „Wir für Sie“ heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und fordern Sie deshalb dazu auf, – falls Sie das nicht schon getan haben – Ihrer Verpflichtung nachzukommen und alle am Grundstück bestehenden Entwässerungseinrichtungen bis zur Anschlussstelle am öffentlichen Schmutzwasserkanal von einem geeigneten Unternehmen mit entsprechender Qualifikation untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist dem ZAS über Prüfprotokolle mit zugehörigen Skizzen vorzulegen. Dort werden die Protokolle dann zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Abwasseranlage archiviert. Ggf. festgestellte Schäden sind jedoch unaufgefordert und fachgerecht zu beheben. Eine Druckprüfung für den Bereich der beseitigten Schadhafte ist zum Nachweis der Dichtheit vorzulegen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kölbl oder Herrn Gläser vom ZAS. Tel.-Nr.: 08025/2899-12 bzw. -13

Email: alfred.koelbl@zas-miesbach.de oder siegfried.glaeser@zas-miesbach.de

Gute Informationen rund um die Grundstücksentwässerung und diverse Firmenlisten können Sie auf unserer Internetseite www.zas-miesbach.de finden. Auch www.grundstuecksentwaesserung.com informiert Sie gut.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Pongraz

Verbandsvorsitzende



Auszug aus dem ZAS-Merkblatt:

4 Fristen und Zeiträume im Einzelnen:

Innerhalb der im Folgenden dargestellten Zeiträume sind die Prüfungen der Grundstücksanschlüsse und -entwässerungsanlagen mindestens durchzuführen:

Achtung! Die Fußnoten sind unbedingt zu beachten!

Anlagen zur Abwasser- ableitung	Eingehende Sichtprüfung *) (Kamerabefahrung)		Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)	
	Erstprüfung	Wiederho- lungsprüfung	Erstprüfung	Wiederholungs- prüfung
Grundstücksanschluss und -entwässerungsanlage zur Ableitung von häuslichem Abwasser °)	sofort, für vor 1996 erstellte Anlagen	wiederkehrend alle 20 Jahre	sofort, für ab 1996 er- stellte Anlagen, wenn vor Inbetriebnahme oder danach keine Druckprüfung erfolgt ist und bei ***)	bei Bedarf **) und bei ***)
gewerblichem / industriellem Abwasser °°) (vor und nach einer Behand- lungsanlage)	–	–	sofort, wenn vor Inbe- triebnahme oder da- nach keine Druckprü- fung erfolgt ist und bei ***)	wiederkehrend alle 20 Jahre und bei ***)

°) Häusliches Abwasser im Sinne von DIN 1986-30 Punkt 13.1)

°°) Gewerbliches Abwasser im Sinne von DIN 1986-30 Punkt 13.2)

*) Die eingehende Sichtprüfung kann entfallen, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung (Druckprüfung) erforderlich ist.

**) Z. B. wenn die erforderliche eingehende Sichtprüfung nicht durchführbar ist oder als nicht ausreichend angesehen wird; oder freiwillig anstatt der eingehenden Sichtprüfung;

***) Anlagen, die über einen öffentlichen Kanal erstmals an die Kläranlage des ZAS angeschlossen werden, wenn keine oder nur eine Druckprüfung, die älter als 20 Jahre ist, vorliegt.

Die Fristen für in einem Wasserschutzgebiet liegende, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlage sind dem ZAS-Merkblatt zu entnehmen.

Fristen, die in persönlichen Anschreiben oder in Bescheiden der Verbandsgemeinde genannt werden, sind vorrangig zu beachten! Dies gilt insbesondere auch bei Anhaltspunkten für Undichtigkeiten (§ 12 Abs. 3 EWS) sowie bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen (§ 12 Abs. 4 EWS).